



...alles was Recht ist...

Sozial-Info 04/05



1. Anrechnung von Kindergeld auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Am 22.11.05 hat der Ausschuss für Gesundheit und Soziales der Stadt Düsseldorf getagt und zur Anfrage bzgl. der Anrechnung von Kindergeld auf die Grundsicherungsleistungen für die Zeit vom 1.1.2003 bis 31.7.2005 folgende Aussage getroffen:

Alle betroffenen Personen können einen Antrag auf Überprüfung der alten (rechtswidrigen) Bescheide stellen (Vordruck hatte ich Ihnen bereits letztens zugesandt). Bislang sind lediglich bei 19 Fällen insgesamt etwa 57.000 Euro erstattet worden.

Noch einmal: Wer seit dem 1.1.2003 Leistungen der Grundsicherung bezogen hat, hat Anspruch auf eine Kindergeldnachzahlung in Höhe von 4.774,- Euro. Die einfachste und schnellste Möglichkeit ist, mir die Bescheide zuzusenden und ich werde dann alles weitere veranlassen.

2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und angemessene Unterkunftskosten

Die Stadt Düsseldorf fordert vermehrt Grundsicherungsempfänger zum Umzug in eine kostengünstigere Wohnung auf mit dem Hinweis, dass nur noch für max. 3 Monate die unangemessen hohen Mietkosten übernommen werden.

Melden Sie sich bitte, wenn Sie eine solche Aufforderung erhalten - bis jetzt bin ich erfolgreich dagegen angegangen.

3. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und Kabelfernsehgebühren

Ich habe kürzlich einen Bescheid erhalten, wonach ab 1.12.05 die Kosten für den Kabelanschluss mit anteilig 1,80 Euro für meinen Sohn aus den Leistungen gestrichen würden, da man heute ja durchaus mit Antenne die Programme ARD, ZDF, WDR, RTL und SAT 1 empfangen kann. Der Anteil für Unterhaltung sei im Regelsatz enthalten und müsse nun nicht noch mit den Mietkosten extra gezahlt werden.

Abgesehen davon, dass ich keine Lust habe, nur die o.g. Programme zu sehen ist es in vielen Fällen nicht möglich, sich vom Kabelfernsehen abzumelden. Kabelfernsehgebühren sind überwiegend Bestandteil des Mietvertrages, auf den der Mieter keinen Einfluss hat.

4. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und Mittagessen in der WfbM

Strittig ist zur Zeit, ob das Mittagessen in der Werkstatt vom Regelsatz abgezogen werden darf. Das Sozialgericht Dortmund hat am 18.10.2005 (AZ: S 31 SO 10/05) entschieden, dass das kostenlos in der WfbM eingenommene Mittagessen keine häusliche Ersparnis darstellt. Der Anteil für das Mittagessen im Regelsatz beträgt 1,54 Euro - angerechnet wurden 2,50 Euro pro Tag.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung wurde die Berufung zum Landessozialgericht zugelassen.

5. Weihnachtsbeihilfe für Bewohner von Wohnstätten

Der LVR hat Ende Oktober mitgeteilt, dass es in diesem Jahr keine gesonderte Weihnachtsbeihilfe geben wird. Begründet wird dies mit der Änderung der Regelsätze im SGB XII und die Erhöhung des Barbetrages auf 26 % des Eckregelsatzes (von 88,80 Euro auf 89,70 Euro). Lediglich die Bekleidung wird noch gesondert erbracht.

§ 35 Abs. 2 SGB XII sagt aber: Der weitere notwendige Lebensunterhalt umfasst **insbesondere** Kleidung und einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung...! Insbesondere bedeutet aber nicht ausschließlich.

In einigen Bundesländern wird die Weihnachtsbeihilfe zwar gezahlt - in NRW natürlich nicht. Es handelt sich hier zwar nur um ca. 32,-- Euro - aber ich denke, dass es sich lohnt, darum zu kämpfen. Ohne klagefähigen Bescheid kann ich nichts machen. Ich möchte Sie bitten, umgehend den beigefügten Antrag an den LVR zu schicken und mir die Bescheide zuzuschicken. Ich werde dann versuchen, im Rahmen einer Einstweiligen Anordnung schnellstmöglich den Betrag einzuklagen. Für dieses Weihnachtsfest wird es wohl nicht mehr klappen – aber vielleicht im nächsten Jahr.

6. Zuzahlungsbefreiung für 2006

Bitte denken Sie daran, dass Sie bereits im Dezember 2005 die für 2006 erforderlichen Zuzahlungen leisten können um pünktlich am 1.1.2006 den Befreiungsnachweis zu haben. Der Zuzahlungsbetrag beträgt für chronisch kranke Menschen 1 % des Bruttoeinkommens – für Sozialhilfeempfänger (Grundsicherung) und Heimbewohner 41,40 € nur nicht chronisch kranke Menschen 2 % des Bruttoeinkommens – für Sozialhilfeempfänger (Grundsicherung) und Heimbewohner 82,80 €

7. Rentenversicherungsbeiträge 2005

Werte für die Zeit vom 1.1. – 31.12.2006– alte Bundesländer			
Pflegestufe	Mindestpflegezeit pro Woche	beitragspflichtiges Entgelt pro Jahr	monatlicher Rentenversicherungsbeitrag
I	mind. 14 Stunden	7.840,00 €	127,40 €
II	mind. 14 Stunden	10.453,32 €	169,87 €
II	mind. 21 Stunden	15.679,99 €	254,80 €
III	mind. 14 Stunden	11.760,00 €	191,10 €
III	mind. 21 Stunden	17.640,00 €	286,65 €
III	mind. 14 Stunden	23.520,00 €	382,20 €

8. Erstattung für eine selbstbeschaffte Haushaltshilfe durch die Krankenversicherung

Die Aufwendungen werden max. mit 62,-- €/Tag bzw. 7,75 €/Stunde erstattet.

9. beitragspflichtiges Arbeitsentgelt für behinderte Menschen in der WfbM

Für die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge wird ein monatliches fiktives Entgelt von 490,-- € zugrunde gelegt; für die Rentenversicherungsbeiträge 1.960,-- €
Somit steigt auch der Anteil der behinderten kinderlosen WfbM-Mitarbeiter bei der Pflegeversicherung von 1,21 € auf 1,23 €

10. Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Betreuer volljähriger behinderter Personen

Die pauschale Aufwandsentschädigung beträgt ab 1.7.2004 323,-- € und sollte bis Ende März für das abgelaufene Kalenderjahr beantragt werden.

Die Einkommensgrenze (Mittellosigkeit) der betreuten Person beträgt ab 1.1.2005 690,-- €

in den alten Bundesländern und 662,- € in den neuen Bundesländern zzgl. Kosten der Unterkunft. Als Vermögensfreigrenze gilt ab 1.1.2005 ein Betrag von 2.600,- €
Es kann also durchaus vorkommen, daß unter Betreuung stehende behinderte Menschen mit einer eigenen Rente die Betreuungspauschale selbst bezahlen müssen.

Die Aufwandsentschädigung können Sie mit beil. Vordruck beim Vormundschaftsgericht beantragen.

Absender	Datum
An das Amtsgericht..... AZ:..... Postfach..... PLZ..... Ort.....	
Betrifft: Betreuung/Aktenzeichen:..... Name des/der Betreuten:.....	
Sehr geehrte Damen und Herren,	
hiermit beantrage ich, mir für die Führung oben genannter Betreuung eine Aufwands- pauschale gem. § 1835a BGB in Höhe von 323,- € aus der Landeskasse zu bewilligen.	
Der/die Betreute ist mittellos. Ich habe für die Aufwendungen in diesem Zeitraum keinen Aufwendungsersatz und keine Vergütung erhalten.	
Der Antrag bezieht sich auf den Zeitraum von bis	
Ich bitte um Überweisung des Betrages auf mein Konto Nr..... bei der BLZ.....	
Mit freundlichen Grüßen	

Und nach so vielen Informationen wünsche ich Ihnen jetzt noch alles Gute für das Jahr 2006.

- Evelyn Küpper -

Absender:

Landschaftsverband Rheinland
Dez. 7

50663 Köln

Weihnachtsbeihilfe für, geb. am.....
Ihr Zeichen:

Sehr geehrter Herr Kuhl,

mein Sohn/meine Tochter lebt in der Wohnstätte für Behinderte (Anschrift)
....., für die Sie Leistungen der Eingliederungshilfe gewähren.

Wie mir die Einrichtung mitteilte, werden Sie anders als in den Vorjahren in diesem Jahr keine Weihnachtsbeihilfe gewähren. Sie führen hier als Begründung die Ablösung des BSHG durch das SGB XII an und den damit verbundenen Wegfall von einmaligen Leistungen.

Die Umgestaltung der Regelsätze betrifft aber nur den ambulanten und nicht den stationären Bereich.

Der anlässlich des Weihnachtsfestes allgemein bestehende besondere Bedarf ist in die Regelsätze nach § 28 SGB XII einbezogen worden, so dass Leistungsberechtigte außerhalb von stationären Einrichtungen keine Weihnachtsbeihilfe mehr erhalten.

Bezieher stationärer Leistungen haben die im Regelsatz enthaltenen Anteile, die den o.g. besonderen Bedarf abdecken sollen, nach § 35 Abs.1 SGB XII bereits im vollen Umfang für den in der Einrichtung gewährten Lebensunterhalt einzusetzen. Dem Heimbewohner steht der erhöhte Regelsatz mit den vorgesehenen Anspарungsmöglichkeiten gar nicht zur Verfügung. Hier hat sich der Barbetrag lediglich von 88,80 € auf 89,70 € erhöht.

§ 35 Abs. 2 SGB XII sagt: Der weitere notwendige Lebensunterhalt umfasst **insbesondere** Kleidung und einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung. Mit dem Barbetrag sind regelmäßig wiederkehrende Bedürfnisse sicherzustellen, nicht aber in größeren Zeitabständen auftretende Bedarfe.

Damit ist der Weg für die Weihnachtsbeihilfe genauso offen, wie zu BSHG-Zeiten, der Bedarf ist nach wie vor da, mit dem Barbetrag abgedeckt ist er nicht.

Ich verweise hier auf die Begründung (BT Drs. 15/1514 s. zum Entwurf des § 29 (S. 59 linke Spalte d. Drs.) und § 36 SGB XII (S. 60 unten/ 61 oben), die überwiegend den heute in § 28 und 35 enthaltenen Regelungen entsprechen:

Aus der Begründung zu § 29 ergibt sich, dass die vor In-Kraft-Treten des SGB XII anerkannten einmaligen Leistungen (ausdrücklich einschließlich der Bedarfe für besondere Anlässe) in die Regelsätze einbezogen worden sind. Ausnahmen bestanden nur für die Tatbestände, für die in § 31 einmalige Leistungen vorgesehen sind. Begründet wird dies primär mit einer Verwaltungsvereinfachung.

Die Weihnachtsbeihilfe war zu diesem Zeitpunkt als einmalige Beihilfe anerkannt, die zum Ausgleich eines anlässlich eines besonderen Anlasses auftretenden Bedarfes zu zahlen war (ständige Rspr. seit BVerwG vom 12.04.1984 - NDV 1985 S. 204), ist also in die Regelsätze einbezogen worden

Die Begründung zu § 36 belegt dagegen, dass es erklärtes Ziel des Gesetzgebers war, den Prozentsatz, der für die Bemessung der Barbeträge maßgeblich ist, gegenüber der rechtlichen Ausgangslage nach BSHG so weit zu kürzen, dass alle Anteile, die auf die in den Regelsatz einbezogenen einmaligen Leistungen entfallen, wieder aus dem Barbetrag herausgerechnet wurden. Dies hat zur Folge, dass der Barbetrag bis auf minimale Abweichungen wieder die zu Zeiten des BSHG maßgebliche Höhe erreicht, aber auch keine Bestandteile enthält, die den besonderen Bedarf anlässlich des Weihnachtsfestes ausgleichen.

§ 35 Abs. 2 S. 1 schafft die Anspruchsgrundlage, über die die erfolgte Herausrechnung der einmaligen Leistungen aus dem Barbetrag kompensiert wird. Dass hierbei Leistungen für bisher anerkannte einmalige Bedarfe ersatzlos entfallen sollten, ist nicht ersichtlich. Selbst die Finanzfolgenabschätzung (S. 79/81) weist zu § 36 lediglich Einsparungen durch Fortfall des Zusatzbarbetrages, nicht aber durch Fortfall von Leistungen für einmalige Bedarfe aus.

Ich beantrage hiermit die Gewährung der Weihnachtsbeihilfe für das Jahr 2005.
Im Falle der Ablehnung erwarte ich Ihren klagefähigen Bescheid binnen 14 Tagen.

Mit freundlichen Grüßen

Schreiben mit gleichem Inhalt können auch an die örtlichen Sozialhilfeträger geschickt werden für Bewohner von Altenheimen.